



# Barrierefreier ÖPNV Fördermöglichkeit – Freistaat Bayern

Carsten Fregin, Ministerialrat



# Rechtlicher Rahmen

- » UN-Behindertenrechtskonvention
- » EU-Recht
- » PBefG





# UN-Behindertenrechtskonvention

- » Die Konvention stellt die Pflichten der Staaten heraus, die für Menschen mit Behinderungen bestehenden Menschenrechte zu gewährleisten.
- » Die Grundsätze der Konvention enthält Artikel 3:
  - b) die Nichtdiskriminierung;
  - c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft (Inklusion);
  - f) die Zugänglichkeit;



# UN-Behindertenrechtskonvention

- » Vom Bundestag wurde dieser Konvention mit Gesetz vom 21.12.2008 zugestimmt.
- » Die EU unterzeichnete die Konvention am 30. März 2007, am 26. November 2009 verabschiedete der Rat den Beschluss über den Abschluss (Ratifizierung) des Übereinkommens. Für die EU ist das Übereinkommen am 22. Januar 2011 in Kraft getreten.
- » Aufgabenträger des ÖPNV und Verkehrsunternehmen sind gefordert, die Rechte umzusetzen



# EU-Recht - RL 2001/85/EG

- » RICHTLINIE 2001/85/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. November 2001 über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 97/27/EG regelt die Anforderungen für Busse und wurde mit § 30d Abs. 3 StVZO in nationales Recht umgesetzt. Busse müssen den im Anhang VII zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.

# EU-Recht - RL 2001/85/EG

## Anhang VII



- » Folgende Anforderungen sind geregelt:
  - maximale Stufen
  - Behindertensitze und Platzangebot für Fahrgäste mit eingeschränkter Mobilität
  - Kommunikationseinrichtungen
  - Piktogramme
  - Fußbodenneigung
  - Anforderungen an Rollstuhlstellplätze



# Barrierefreie Kraftomnibusse

- » Alle Hersteller bieten entsprechende Lösungen an, die Ausstattung wird bei der Bestellung individuell nach den speziellen Bedürfnissen konfiguriert.
- » Im Ostallgäu wird seit Mai 2018 der Easy Bus von Iveco eingesetzt, der zusätzlich eine Einstiegsrampe an der Vordertür sowie spezielle Sitze anbietet (Vorstellung am Nachmittag)
- » Förderung nach der Fahrzeuglänge sowie eine Zusatzkomponente für Niederflrbusse





# Förderbeträge in Bayern

Buskategorie	Förderbetrag (Festbetrag)	Bemerkungen
Kleinbusse (6,00 – 7,49 m)	25.000 €	
Midibusse (7,50 – 11,49 m)	42.000 €	
Standardbusse (11,50 – 12,99 m)	60.000 €	
Busse von 13,00 – 13,89 m	65.000 €	
Busse von 13,90 – 15,00 m	70.000 €	
Gelenkbusse	85.000 €	
zusätzlich für		
Niederflurbauweise in jeder Kategorie	10.000 €	
Diesibus mit Euro VI Motor	0 €	Förder- voraussetzung
Erdgasbusse, Hybridbusse (Maximal 80 % der antriebsbedingten Mehrkosten)	10.000 €	

# Personenbeförderungsrecht (PBefG)



» § 8 Abs. 3 Sätze 3 ff.:

Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die in Satz 3 genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen.



# Personenbeförderungsrecht (PBefG)



- » Regelungen des § 8 Abs. 3 PBefG verpflichten die Aufgabenträger zu einer Bestandsaufnahme ihrer Nahverkehrspläne und konkreten Handlungen bis 01.01.2022.



## Definition der Barrierefreiheit im ÖPNV nach dem PBefG

- » NRW: Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Verkehrsministeriums, des Sozialministeriums, des Landesbehindertenbeauftragten sowie Vertretern der Selbsthilfe und Sozialverbänden, der kommunalen Spitzenverbände, des VDV (Landesgruppe NRW) und des Verbandes nordrhein-westfälischer Omnibusunternehmen
- » Ergebnisse wurden 2015 vorgestellt und mit dem Ziel einer bundeseinheitlichen Auslegung des Begriffs „vollständige Barrierefreiheit“ beraten. Details unter <http://pbefg.ab-nrw.de/>



Browser address bar: <http://pbefg.ab-nrw.de/#Einfuehrung>

Navigation: [Einführung](#) [Definition](#) [Prinzipien](#) [Kriterien](#) [Weiterführende Informationen](#)



Die Beauftragte der Landesregierung  
für die Belange der Menschen mit Behinderung  
in Nordrhein-Westfalen



Forschungsinstitut  
Technologie und  
Behinderung  
**VOLMARSTEIN**  
die evangelische Stiftung

## Definition „Vollständige Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr“ zum novellierten Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

### Einführung

Mit der Novellierung des PBefG erweitert der Gesetzgeber die Verpflichtung der Aufgabenträger und Anbieter zu einer verstärkten Berücksichtigung der Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen. Gemäß PBefG § 8 Förderung der Verkehrsbedienung und Ausgleich der Verkehrsinteressen im öffentlichen Personennahverkehr, Absatz 3 definieren die Aufgabenträger die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes in der Regel in einem Nahverkehrsplan:

*„Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. (...) Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans sind die vorhandenen Unternehmer frühzeitig zu beteiligen; soweit vorhanden sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände anzuhören. Ihre Interessen sind angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen. Der Nahverkehrsplan bildet den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs.“*

Gemäß PBefG § 12 (1) 1.c) soll (1):

*„Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung (soll) enthalten*

- 1. in allen Fällen*

*(...)*

- c) eine Darstellung der Maßnahmen zur Erreichung der möglichst weitreichenden barrierefreien Nutzung des beantragten Verkehrs entsprechend den Aussagen im Nahverkehrsplan (§ 8 Abs. 3 Satz 3),*

*(...).“*

Gemäß PBefG § 13 (2.a) gilt weiter:

*„Im öffentlichen Personennahverkehr kann die Genehmigung versagt werden, wenn der beantragte Verkehr mit einem*



# Status Quo

- » Nach Schätzungen liegt der Anteil der barrierefreien Busse im ÖPNV in Bayern bei 90% (incl. Bussen mit Hublift), der Anteil der barrierefreien Haltestellen liegt wegen der Vielzahl der Haltestellen in ländlichen Gebieten auf niedrigerem Niveau.





# Verkehrspolitische Initiativen

- » Regierungserklärung Seehofer vom 12.11.2013
- » Derzeitige Förderung
- » Programm der vormaligen Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

# Regierungserklärung vom 12.11.2013



- » Regierungserklärung MP Seehofer vom 12.11.2013:  
„Bayern wird in zehn Jahren **komplett barrierefrei** – im gesamten öffentlichen Raum, im gesamten ÖPNV.“

# Barrierefreiheit in Bayern – derzeitige Fahrzeugförderung



- » Förderung der Neuanschaffung von Linienbussen mit jährlich 30 Mio. € aus Mitteln nach dem GVFG, in den Jahren 2018 und 2019 zusätzlich Aufstockung aus Landesmitteln (2018 insgesamt verfügbar 54,8 Mio. €, 2019 voraussichtlich ca. 68,3 Mio. €)
- » Zusatzkomponente für Niederflerausstattung in Höhe von € 10.000, (2018 geförderte Busse 751, davon 94,7 % in Niederflurbauweise, 5,3% Hochflur Fahrzeuge mit Hublift)

# Barrierefreie Busse – Expertenanhörung im Bayerischen Landtag



- » Fachgespräch zur Barrierefreiheit von Bussen am 4. Dezember 2014: angesichts der bestehenden Haltestelleninfrastruktur im ländlichen Raum wird die praktizierte Förderung beibehalten. Die Förderung von Hochbordbussen bleibt in begründeten Fällen möglich. Auch Hochbodenbusse mit Hublift entsprechen den Anforderungen an die Barrierefreiheit, die aus der EU-Busrichtlinie resultieren und durch § 30d Abs. 3 StVZO in nationales Recht umgesetzt worden sind.

# Barrierefreiheit in Bayern – derzeitige Haltestellenförderung



- » Der barrierefreie Ausbau einer Haltestelle umfasst mindestens die Einrichtung eines farblich hell abgesetzten Hochbords mit 16 cm, möglichst jedoch 18 cm Bordsteinhöhe. Zudem sind taktile Leitstreifen für Sehbehinderte vorzusehen.
- » Kosten für den behindertengerechten Ausbau einer Bushaltestelle mindestens 30.000 € je nach Größe
- » Ausbau kann im Rahmen der allgemeinen GVFG-Förderung abgewickelt werden.



# Flexible Bedienformen im ländlichen Raum

- » Bedarfsorientierte Bedienformen sind durch ihren flexiblen Einsatz eine wirtschaftliche und umweltfreundliche Ergänzung zum linienbezogenen ÖPNV und werden seit 2012 gefördert (2018: 2,8 Mio. €) und zukünftig ausgeweitet.
- » Zielsetzung ist es, flächendeckend jedem Bürger, auch den 7,2 Mio. Einwohnern im ländlichen Raum, eine attraktive Fahrtmöglichkeit im ÖPNV von morgens bis abends zu bieten.



# Förderung von Bürgerbussen

- » Seit 2019 unterstützt der Freistaat ehrenamtliche Bürgerbusprojekte im ÖPNV. Es können sowohl ein pauschaler Ausgleich für die tatsächlich entstandenen Organisationsausgaben (Festbetrag i.H.v. 2.000 € pro Jahr) sowie Ausgaben für die Ausstellung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (200 € je FzF) geleistet werden. Daneben wird die Beschaffung von Fahrzeugen bezuschusst (50 % der Gesamtausgaben für den Erwerb, höchstens bis zu 20 000 €). Höchstförderbetrag für Fahrzeuge, die mindestens einen barrierefrei zugänglichen Rollstuhlplatz haben 30 000 €.





# Verkehrsraum Ostallgäu

- » Das Angebot im Landkreis Ostallgäu umfasst 5 Bahnlinien sowie insgesamt 42 überwiegend eigenwirtschaftliche Buslinien mit einer Jahresfahrleistung von 4 Mio. Pkm. Abgerundet wird das Angebot durch Anruf-Sammel-Taxen und Linien-Taxen auf vorherige Bestellung.



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit

[www.bauen.bayern.de](http://www.bauen.bayern.de)

